



Wirtschaftsförderung
Münster GmbH

85. Sitzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Datum: 07.05.2024

Vorlage Nr. 08/2024

Betreff

TOP 6.2: Feststellung nicht verbrauchter Kapitaleinlagen im Geschäftsjahr 2023 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Berichterstatter

Herr Fuchs

Antrag

Der Aufsichtsrat möge beschließen:

Der Gesellschafterversammlung wird empfohlen festzustellen, dass die für das Geschäftsjahr 2023 vorgesehene Kapitaleinlage der

Festbetragseinlage III in Höhe von 1.001,29 €

nicht verbraucht worden und ein Übertrag in das Geschäftsjahr 2024 vorzunehmen ist.

Begründung

Die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung ist im Sinne des europäischen Beihilferechts eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (kurz: DAWI). Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) ist durch Betrauungsakt der Stadt Münster mit der Vornahme dieser Dienstleistungen förmlich betraut worden. Im Betrauungsakt waren zur Wahrung der Beihilferechtskonformität die seitens der Stadt Münster an die Gesellschaft zuzuführenden Kapitaleinlagen mit aufzunehmen. Nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 ist zur Vermeidung einer Überkompensation sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung einer „DAWI“, die in diesem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten als in Artikel 5 vorgesehen.

Im Betrauungsakt ist weiter festgehalten, dass die WFM entsprechende Nachweise vorzulegen hat und dass etwaige Überkompensationen an die Stadt Münster zurückzahlen sind. Zur Feststellung, ob eine Überkompensation vorliegt, hat die Kommission bestimmt, dass, soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt, dieser Betrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden kann und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abzuziehen ist.

Für die Feststellung der Überkompensation ist jährlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Höhe der nicht verbrauchten Kapitaleinlage ergibt sich unter Anwendung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission aus den im Kapitaleinlagetopf gebuchten Einnahmen, abzüglich der Ausgaben, abzüglich einer Eigenkapitalverzinsung (hier: 4,64 %) auf die eingezahlte Kapitaleinlage je Festbetrag. Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung wird von der EU-Kommission für jedes Jahr vorgegeben.

Alle Festbetragseinlagen wurden nachweislich vollständig verbraucht.

Die Festbetragseinlagen I Nr. 1 (Allgemeine Betriebskosten), I Nr. 2 (Personal), II (Kommunikation) und III (Veranstaltungen) wurden im Jahr 2023 vollständig verbraucht. Unter Berücksichtigung der übertragenen Festbetragseinlage III der Vorjahre (17.491,48 €) ergibt sich jedoch eine Überkompensation in Höhe von 1.001,29 €.

Alle Werte sind der nachfolgenden Tabelle (in €) zu entnehmen:

	I Nr. 1	I Nr. 2	II	III
Kapitaleinlage	312.000,00	792.000,00	122.000,00	74.000,00
abzgl. EK-Verzinsung 4,64%	-14.476,80	-36.748,80	-5.660,80	-3.433,60
Übertrag Überkompensation aus 2022				17.491,48
Kapitaleinlage gesamt	297.523,20	755.251,20	116.339,20	88.057,88
Jahresergebnis 2023	-441.899,39	-981.356,29	-121.058,26	-87.056,59
Überkompensation 2023				1.001,29
10%-Grenze (130 T€)				130.000,00
Rückzahlungsbetrag				
Übertrag ins Folgejahr				1.001,29

Bezogen auf die Summe aller erhaltenen Kapitaleinlagen im Jahr 2023 (1.300.000 €) übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % (1.001,29 € entspricht 0,08 %). Die Beträge der Festbetragseinlage III sind daher in das Geschäftsjahr 2024 zu übertragen.